

Stand: 31.03.2025

05.03.2025

# F-Gas-Verordnung in der Zollabfertigung

Seit Jahresbeginn kontrolliert der Zoll verstärkt die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben

Für die Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, benötigen Unternehmen eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal der EU (Link: [https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal\\_en](https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/f-gas-portal_en)) . Davon betroffen sind auch Fahrzeuge, die beispielsweise in Klimaanlage solche Gase enthalten. Den Zollbehörden ist eine solche Registrierung auch für Erzeugnisse oder Einrichtungen vorzulegen, die diese Gase nur zum Funktionieren benötigen. Deshalb müssen auch Fahrzeuge oder andere Produkte registriert werden, die keine Kältemittel mit F-Gasen enthalten, jedoch später damit befüllt werden müssen.

Weitere Informationen unter <https://climate.ec.europa.eu> (Link: [https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/faq\\_en](https://climate.ec.europa.eu/eu-action/fluorinated-greenhouse-gases/faq_en)) .

## ANSPRECHPARTNER



International

**GUDRUN WEWERING**

Tel.: 0651 9777-210  
[wewering@trier.ihk.de](mailto:wewering@trier.ihk.de)